

Satzung des Vereins zur Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Aschaffenburg, ihren ehemaligen Studierenden und der sozialpädagogischen Praxis – FakS-Verein –



- § 1 Der Name lautet: **Verein zur Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Aschaffenburg, ihren ehemaligen Studierenden und der sozialpädagogischen Praxis.**

Der Sitz des Vereins ist in Aschaffenburg, Julius Krieg Straße 3, 63741 Aschaffenburg.
Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Förderung der Verbundenheit von ehemaligen und derzeitigen Studierenden untereinander und zur FakS
2. Vertiefung der Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Einrichtungen
3. Förderung von modellhaften Projekten in sozialpädagogischen Feldern
4. Unterstützung von innovativen Impulsen für die Ausbildung in der FakS
 - Konkretisierung der europäischen Idee für die Ausbildung (Partnerschaft)
 - Finanzielle Unterstützung von Angeboten in der Ausbildung, die nicht über den Schulträger finanziert werden können
5. Förderung des Ansehens des Berufes der Erzieherin und Erzieher

Diese Satzungsziele werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge gemäß Ziffer 2 und der Förderung der Erziehung gemäß Ziffer 5 der Anlage 7 zu § 10 b Abs. 1 EStG.

- § 3 Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) die gegenwärtigen und ehemaligen Studierenden der Fachakademie für Sozialpädagogik
 - b) die gegenwärtigen und früheren Lehrkräfte der Fachakademie für Sozialpädagogik
 - c) alle Freunde und Förderer der Fachakademie, insbesondere sozialpädagogische Fachkräfte, worunter auch juristische Personen zu verstehen sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Anschrift und Unterschrift erworben. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- § 4 Der Beitrag beträgt jährlich mindestens Euro 12,00, für Studierende Euro 6,00. Es ist den Mitgliedern freigestellt, den Beitrag für sich von Fall zu Fall zu erhöhen. Der Beitrag wird jährlich im September erhoben. Wer länger als ein Jahr trotz mehrmaliger Mahnung im Rückstand mit der Beitragsleistung bleibt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die rückliegende Beiträge werden eingezogen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli.

- § 6 Die Geschäfte des Vereins leitet der 1. und 2. Vorstand. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in

und der/dem Pressewart/in. Die/der erste oder zweite Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zum erweiterten Vorstand gehören **vier** Beisitzer/innen, die je aus dem Lehrerkollegium, den ehemaligen und derzeitigen Studierenden und den übrigen Mitgliedern gewählt werden **sollen**.

Ein Mitglied der Fachakademie-Leitung soll immer Mitglied des Vorstandes sein. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amte.

Zu den Vorstandssitzungen sollen zwei Vertreter/innen der Studierendenmitverantwortung der Fachakademie mit beratender Stimme eingeladen werden, soweit nicht bereits zwei SMV-Vertreter/innen bereits Mitglieder des Vorstandes sind.

- § 7 Die Mitgliederversammlung findet jährlich am zweiten Montag im Oktober um 20.00 Uhr in der Fachakademie statt. Sie soll vom Vorstand mindestens acht Tage vorher durch die örtliche Presse einberufen werden. Sie hat **mindestens** folgende Punkte zu erledigen:
- a) Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
 - d) Jährlich die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Wünsche und Anträge

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn eine ordentliche und rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe vorgenommen wurde, es sei denn es handelt sich um Beschlüsse über diese Satzung, Geschäftsordnung oder Beitragshöhe bzw. Beitragsordnung. Hier bedarf es zur ersten Mitgliederversammlung mindestens der absoluten Mehrheit der Mitglieder; zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung über den gleichen Tagesordnungspunkt genügt die Mehrheit der nur anwesenden Mitglieder. Die Vorstandschaft ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder $\frac{3}{5}$ der Vorstandschaft einzuberufen.

Die Studierendenmitverantwortung der FakS soll zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- § 8 Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- § 9 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Sie erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder sie beschließt. Im Auflösungsfall hat der letztgewählte Vorstandsvorsitzende das Vereinsvermögen der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Aschaffenburg zu übertragen zu den in der Satzung in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken.
- § 10 Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Dieser lautet: „**Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.**“

§ 11 Im übrigen gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

Aschaffenburg, im Februar 1998